

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 206/2006

Sitzung vom 19. Juli 2006

1103. Dringliche Anfrage (Beendigung des Leistungsauftrages mit dem Sozialtherapeutischen Zentrum)

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, und Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 10. Juli 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Nachdem der Kanton schon per 2005 seine Beiträge an das Ethnologisch-Psychologische Zentrum (EPZ) massiv gekürzt hat, wurde nun bekannt, dass das kantonale Sozialamt die Leistungsvereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich für das Sozialtherapeutische Zentrum (STZ) nicht mehr verlängern will, was zur Schliessung dieses Zentrums führt. Das STZ betreut Personen des Asylrechts der 1. und 2. Phase mit psychischen Störungen und psychosozialen Belastungen, die nicht in den regulären Asylstrukturen untergebracht werden können. Oft erfolgt eine Aufnahme im Anschluss an einen Klinikaufenthalt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen verzichtet das Sozialamt auf die Weiterführung des Leistungsauftrags?
2. Wie erklärt sich, dass der Kanton die Asyl-Organisation 2005 veranlasste, das Konzept so zu überarbeiten, wie es nun seit Anfang 2006 unter der Bezeichnung Sozialtherapeutisches Zentrum (STZ) umgesetzt wurde, um wenige Monate danach bekannt zu geben, den Leistungsauftrag per Ende Jahr einstellen zu wollen?
3. Ist die Annahme richtig, dass der Kanton die entsprechende Versorgung von Asylsuchenden nicht mehr gewährleisten und finanzieren, sondern diese Aufgabe den Gemeinden weitergeben will?
4. Mit der Kündigung des Leistungsauftrags durch das kantonale Sozialamt ist die Asyl-Organisation gezwungen, Leistungsverträge mit den einzelnen Gemeinden abzuschliessen. Erachtet der Regierungsrat diese Lösung für den Fortbestand dieser speziellen Institution für sinnvoll und vor allem für realistisch?
5. Die Bewohnenden des STZ brauchen sozial-psychiatrische Betreuung. Soll mit der Kündigung des Leistungsvertrags eine Kostenverlagerung vom Sozialamt in die Psychiatrie und damit in die Gesundheitsdirektion erwirkt werden? Wenn ja, was verspricht sich der Regierungsrat davon?

6. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er durch die Schliessung des STZ die Versorgung psychisch leidender Asylsuchender stark verschlechtert? Wie will er weiterhin eine angepasste Versorgung gewährleisten?
7. Trotz geänderter Asylverordnung ist der Kanton verpflichtet, eine adäquate Versorgung von psychisch kranken Asylsuchenden zu gewährleisten. Das STZ verfügt über ein überzeugendes Konzept und die nötige Erfahrung. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn der Kanton dieses Zentrum gemäss seinem Auftrag für die psychiatrische Versorgung weiterhin finanzieren und allenfalls bei Personen der Phase 2 bei den zuständigen Gemeinden Rückvergütung einfordern würde. Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinn die Verhandlungen über einen neuen Leistungsauftrag wieder aufzunehmen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Ethnologisch-Psychologische Zentrum (EPZ) wurde auf das Jahr 2006 in das Sozialtherapeutische Zentrum (STZ) umgewandelt. Diese wie das bisherige EPZ durch die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) geführte Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit psychischen Störungen und/oder psychosozialen Belastungssituationen. Mit der Umwandlung der Einrichtung verbunden waren eine neue Ausrichtung und die Herabsetzung der Platzzahl von 100 auf 42 Plätze. Wie schon für das EPZ besteht auch für das STZ ein Leistungsvertrag zwischen der AOZ und dem Kanton Zürich. Dieser Leistungsvertrag wird jährlich neu ausgehandelt, wobei der laufende Vertrag am 31. Dezember 2006 endet. Zurzeit laufen Verhandlungen über Art und Umfang einer allfälligen Weiterführung des Leistungsauftrages für das STZ. Dabei wird auch die Frage des tatsächlichen Bedarfs an einem besonderen Angebot für Asylsuchende mit psychischen Auffälligkeiten geprüft. Bereits in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 338/2004 betreffend Ethnologisch-Psychologisches Zentrum hielt der Regierungsrat fest, es stelle sich die Frage, ob es für Asylsuchende spezialisierte Strukturen im sozialpsychiatrischen Bereich brauche, da die Angebote im teilstationären und ambulanten Beratungs- und Betreuungsbereich in den vergangenen Jahren ausgebaut und verbessert worden seien und von allen Bevölkerungskreisen

benutzt werden könnten. Weiter führte er aus, dass sich Angebote, die sich nach dem Aufenthaltsstatus von Personen richten, zumindest längerfristig nicht rechtfertigen liessen.

Die Erfahrungen mit dem neuen STZ haben gezeigt, dass die Nachfrage nach spezialisierten Betreuungseinrichtungen für psychisch auffällige Asylsuchende auch 2006 rückläufig ist. 2006 wurden bisher lediglich zwei Personen neu und vorübergehend im STZ aufgenommen. Die Frage des Bedarfs bildet im Rahmen der laufenden Verhandlungen einen zentralen Diskussionspunkt.

Zu Frage 1:

Das Sozialamt des Kantons Zürich prüft zurzeit in enger Zusammenarbeit mit der AOZ Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für eine Weiterführung des Leistungsauftrages für das STZ. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist es verfrüht, von einem Verzicht auf die Leistungen des STZ zu sprechen.

Zu Frage 2:

Der Bedarf nach Leistungen für Asylsuchende mit psychischen Auffälligkeiten ist wie erwähnt weiter rückläufig. Dieser Rückgang des Bedarfs führte dazu, dass nicht nur das Sozialamt im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung im Jahr 2006 eine inhaltliche Überprüfung vornahm, sondern dass auch die AOZ grundsätzliche Überlegungen zum Angebot anstellte. Die auf dieser Grundlage erfolgten Verhandlungen haben zur erwähnten Umwandlung des EPZ in das STZ mit neuem Leistungsauftrag ab Januar 2006 geführt.

Zu Frage 3:

Kanton und Gemeinden teilen sich im Rahmen des Zwei-Phasen-Systems die Aufgaben bei der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden. Dies gilt auch für Personen mit psychischen Problemen. Erfolgt nach der ersten in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Phase die Zuteilung von Asylsuchenden an eine Gemeinde, geht die Zuständigkeit für die Unterstützung und Betreuung der Asylsuchenden auf diese Gemeinde über. Die Entschädigung der Aufwendungen der Gemeinde erfolgt im Rahmen von Pauschalen, deren Ansätze durch den Bund festgelegt werden. Der Kanton seinerseits übernimmt neben den Kosten für die verschiedenen Sonder- und Spezialeinrichtungen im Asylbereich, von deren Angeboten auch die Gemeinden Gebrauch machen können, im Rahmen der ersten Phase die Kosten für die individuelle Platzierung von einzelnen Asylsuchenden, die einer besonderen Behandlung bedürfen.

Zu Fragen 4 und 5:

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Einrichtungen grundsätzlich ausreichen, um die Versorgung von psychisch auffälligen Asylsuchenden sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Asylsuchende mit schweren psychischen Problemen nicht im STZ untergebracht werden können, sondern einer Behandlung in den dafür vorhandenen psychiatrischen Einrichtungen bedürfen. Demgegenüber konnten die Bewohnerinnen und Bewohner des EPZ und neu des STZ bisher fast ausnahmslos ohne Probleme und zusätzlich anfallende Kosten im Rahmen des Zwei-Phasen-Systems in Gemeinden untergebracht werden. Eine zusätzliche Belastung psychiatrischer Einrichtungen ist nicht erfolgt. Wie weit ein Bedarf für das STZ im Sinne einer sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaft noch ausgewiesen ist, bildet Gegenstand der erwähnten laufenden Verhandlungen zwischen AOZ und Kanton.

Zu Frage 6:

Durch eine mögliche Schliessung des STZ erfolgt weder eine Kostenverlagerung noch eine Schlechterstellung von Asylsuchenden in der psychiatrischen Versorgung. Die bestehenden Angebote der Psychiatrie im akuten und ambulanten Bereich vermögen auf Grund des geringen Bedarfs an Behandlungsangeboten für Asylsuchende mit psychischen Auffälligkeiten die Nachfrage ohne Weiteres abzudecken.

Zu Frage 7:

Sollten die Verhandlungen ergeben, dass weiter ein Bedarf an Betreuungsplätzen für psychisch auffällige Asylsuchende besteht, wird der Kanton ab Januar 2007 eine entsprechende neue Leistungsvereinbarung mit der AOZ abschliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi